

zialistischen Gesellschaft, die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen, zugleich zur Hauptfunktion der Familie werden kann. Sie geht von der generellen Abhängigkeit der Familie von den gesellschaftlichen Verhältnissen und davon aus, welche aktive Rückwirkung die Familie durch ihren Einfluß auf ihre Mitglieder und auf die Reproduktion des Menschen gegenüber der Gesellschaft hat. Sie ist jedoch ebenso von der Spezifik der Familie, ihrer Eigenständigkeit und der Eigenverantwortung ihrer Mitglieder bestimmt. F. zielt auf die Festigung der Familie im Sinne der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie wird durch die Gesamtpolitik der sozialistischen Gesellschaft, vor allem durch ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik, realisiert. Darüber hinaus wird die F. der DDR über ein ganzes System von gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten und Maßnahmen wirksam. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere das Grundrecht der Bürger auf Achtung, Schutz und Förderung der Familie, die Regelungen zur Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie, der Ehekredit, die besondere Sorge um Wohnraum für junge Eheleute und kinderreiche Familien, sonstige Formen der Unterstützung kinderreicher Familien (mit vier und mehr Kindern) und alleinstehender Elternteile mit ein, zwei oder drei Kindern (sie sind den kinderreichen Familien weitgehend gleichgestellt). Weiterhin gehören dazu u. a. die besondere Förderung von Müttern im Ausbildungsverhältnis, der Schwangerenurlaub, der verlängerte Urlaub für werktätige Mütter, ihr Recht auf den bisherigen Arbeitsplatz nach einjährigem bezahltem oder unbezahltem Urlaub nach der Geburt des Kindes, die Sozialversicherungsleistungen für die Familie der Werktätigen. Alle diese Maßnahmen dienen der Förderung der vollständigen, auf der Ehe beruhenden Mehrkinderfamilie bzw. sol-

len diejenigen Familien den Erfordernissen und den gesellschaftlichen Möglichkeiten entsprechend unterstützen, die durch ihre Größe oder weil ein Elternteil allein mit den Kindern lebt, oder auch, weil ein geschädigtes Kind zur Familie gehört, eine besondere Aufgabensituation haben.

Familienrecht: Zweig der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR, der die Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die ihrer Förderung dienenden Formen der staatlichen und rechtlichen Einflußnahme auf die Familie sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Familienmitgliedern regelt. Das F. dient der weiteren Ausprägung des sozialistischen Familientyps, d. h. der Familienentwicklung als Teil der sozialistischen Lebensweise und der Erfüllung der Funktionen der Familie. Zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung hat das Familiengesetzbuch von 1965 ein Leitbild der Familie geschaffen. Es umfaßt Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in Ehe und Familie, die gegenseitigen und gemeinsamen Rechte und Pflichten der Ehegatten, auch der Kinder, die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Normen über die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen. Das F. enthält Normen in bezug auf die ökonomische Funktion der Familie und zur Regelung verschiedener Konfliktsituationen; so insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff des Staates in die Familienerziehung zulässig und erforderlich ist, unter denen eine Ehe durch Scheidung beendet werden kann und wie die Regelung der Scheidungsfolgen möglich bzw. notwendig ist. Das F. sichert die Kenntnis über die Existenz von